

Mitteilung des Senats vom 14. Oktober 2014

Ortsgesetz über das Ausbringen der Asche von verstorbenen Personen und zur Änderung der Friedhofsordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen

Die Bürgerschaft (Landtag) hat auf Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und der SPD (Drucksache 18/950) mit Beschluss vom 25. September 2013 den Senat aufgefordert, einen Vorschlag für eine Reform des Bestattungsrechts vorzulegen.

Der Senat legt der Bürgerschaft (Landtag) dazu den Entwurf einer Änderung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes vor. Mit dieser Änderung werden die Gemeinden dazu ermächtigt, die erweiterten Möglichkeiten der Bestattung für ihr Gemeindegebiet durch Ortsgesetz wirksam werden zu lassen oder davon abzusehen.

Für die Stadtgemeinde Bremen soll von der Neuregelung gemäß § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen vom 16. Oktober 1990 (Brem.GBl. S. 303 – 2133-a-1), das in der Bürgerschaft (Landtag) im Oktober beschlossen werden soll, Gebrauch gemacht werden.

Der Entwurf des Ortsgesetzes sowie die Begründung zum Ortsgesetz werden hier vorgelegt.

Der Senat bittet die Stadtbürgerschaft, das Ortsgesetz über das Ausbringen der Asche von verstorbenen Personen und zur Änderung der Friedhofsordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen, vorbehaltlich der Beschlussfassung der Bürgerschaft (Landtag) zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen, zu beschließen.

Ortsgesetz über das Ausbringen der Asche von verstorbenen Personen und zur Änderung der Friedhofsordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft aufgrund des § 4 Absatz 1a des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen vom 16. Oktober 1990 (Brem.GBl. S. 303 – 2133-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom (einsetzen: Datum der Ausfertigung) geändert worden ist, beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Ortsgesetz über das Ausbringen der Asche von verstorbenen Personen

In der Stadtgemeinde Bremen ist das Ausbringen der Asche von verstorbenen Personen nach Maßgabe des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen zulässig.

Artikel 2

Änderung der Friedhofsordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen

Die Friedhofsordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen vom 18. Dezember 1990 (Brem.GBl. S. 476 – 2133-a-2), die zuletzt durch Artikel 1 des Ortsgesetzes zur Änderung der Friedhofsordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen vom 24. März 2009 (Brem.GBl. S. 94) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „Stadtgrün Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen“ durch die Wörter „Umweltbetrieb Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 1 Nummer 3 werden nach den Wörtern „in einer Grabstelle“ die Wörter „oder einer dafür ausgewiesenen Fläche des Friedhofes“ eingefügt.
3. In § 6 Absatz 3 Buchstabe k wird nach dem Wort „Buchstaben“ der Buchstabe „f“ eingefügt.
4. In § 15 Absatz 2 werden die Wörter „Stadtgrün Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen“ durch die Wörter „Umweltbetrieb Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das neue Ortsgesetz und die Änderungen des Gesetzes greifen Änderungen des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesens auf. Außerdem werden redaktionelle Änderungen in der Friedhofsordnung vorgenommen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

B.1 Ortsgesetz über das Ausbringen der Asche von verstorbenen Personen

§ 4 Abs. 1a BestattG eröffnet den Gemeinden die Möglichkeit, das Ausbringen von Totenasche für zulässig zu erklären. Hiervon macht die Stadtgemeinde Bremen Gebrauch.

B.2 Änderung der Friedhofsordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen

Zu § 1

Es handelt sich um eine Anpassung an das Bremische Ortsgesetz über den Umweltbetrieb Bremen. Der Eigenbetrieb Stadtgrün wird in § 1 BremUmBOG mit dem Namen „Umweltbetrieb Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen“ geführt.

Zu § 3

Die Vorschrift des § 3 FriedHO ist an die Regelung des § 4 Absatz 1a BestattG anzupassen, da sie nunmehr auch ein Ausstreuen auf ausgewiesenen Flächen des Friedhofs zulässt. Somit handelt es sich um eine Umsetzung von § 4 Absatz 1a BestattG.

Zu § 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu § 15

Siehe oben 1. zu § 1.

B.3 Inkrafttreten

Das neue Ortsgesetz und die Änderung der Friedhofsordnung sollen zeitgleich mit der Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes in Kraft treten.